



# **JUDO - VERBAND BERLIN e. V.**

Fachverband für Budopraktiken  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.  
Mitglied im Landessportbund e. V.

## **JUGENDORDNUNG**

(STAND. 12.03.2011)

### **§ 1 Wesen**

Die Jugend des JVB ist die Organisation für die Jugend innerhalb des JVB.

### **§ 2 Zweck**

1. Die Schwerpunkte des Wirkens der JUGEND im JVB sind gemeinsame sportliche und überfachliche Aufgaben der Jugenderziehung und der Jugendpflege.
2. Die JUGEND des JVB will durch ihre Arbeit junge Menschen zu Toleranz, Eigenverantwortlichkeit und sportlicher Fairness führen.  
Dazu dient u. a. die Schaffung von Möglichkeiten, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben.
3. Die JUGEND des JVB will durch körperliche, geistige und sittliche Erziehung zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen beitragen und dadurch Lebensbejahung und Freiheitsliebe fördern.
4. Mittel zur Erreichung des genannten Zweckes sind die Weckung des Leistungsstrebens in Wettkampf oder ähnlichen Formen, die Anleitung zum sozialen Verhalten, gesellschaftliches Engagement und die Beachtung der Resolution des Deutschen Judo-Bundes e.V. zur Gewaltprävention.

### **§ 3 Zugehörigkeit**

Zur JUGEND des JVB gehören alle männlichen und weiblichen jugendlichen Judokas innerhalb des JVB bis zum 31.12. des Jahres, in dem sie das 19. Lebensjahr (U 20) vollenden, sowie alle gewählten Funktionäre der Jugend des JVB.

### **§ 4 Organisationsform**

Die Organe der JUGEND des JVB sind:

1. Die Jugendversammlung
2. Die Jugendleitung (JLtg)

### **§ 5 Jugendversammlung**

1. Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Beschlussorgan der Jugend des JVB. Ihre Aufgaben sind insbesondere
  - a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit im JVB
  - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Funktionäre im Jugendbereich



## JUDO - VERBAND BERLIN e. V.

Fachverband für Budopraktiken  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.  
Mitglied im Landessportbund e. V.

- c) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
- d) Erteilung der Entlastung für die Jugendleitung
- e) Nominierung eines bzw. zwei Kandidaten zur Wahl des/der Jugendreferenten/in während der Mitgliederversammlung des JVB
- f) Aufstellung eines Haushaltsplans
- g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

2. Die JV tritt jährlich zusammen. Sofern die vorausgegangene Versammlung keine entsprechende Festlegung getroffen hat, werden Ort und Termin von dem/der Jugendreferenten/in bestimmt.

Der/die Jugendreferent/in lädt zur JV schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Termin ein.

Die Tagesordnung ist zwei Wochen vorher mit sämtlichen Unterlagen zuzustellen.

Die JV wird von dem/der Jugendreferent/in geleitet.

3. Die Jugendleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen JV verpflichtet, wenn die JV dies beschließt oder 20% der gewählten Jugendleiter der Vereine einen Antrag stellen.

4. Anträge können von allen stimmberechtigten Delegierten zur JV gestellt werden. Sie sind der JLtG mindestens vier Wochen vor der JV schriftlich mit Begründung zuzustellen.

5. Dringlichkeitsanträge können auf der JV nur behandelt werden, wenn diese mit 2/3 Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt.

6. Delegierte zur JV sind

- a) Die Jugendleiter und Jugendleiterinnen oder deren Vertreter der Judovereine/ Abteilungen des JVB
- b) Die Mitglieder der Jugendleitung
- c) Der Präsident des JVB oder ein offizieller Vertreter des JVB (Präsidium)
- d) Der Schulsportbeauftragte der Senatsverwaltung

7. Stimmrecht

- a) Die Jugendvertreter der Vereine haben eine Grundstimme ; Vereine ab
  - 150 und weniger als 300 Mitglieder erhalten 2 Stimmen;
  - 300 und weniger als 600 Mitglieder erhalten 3 Stimmen;
  - 600 Mitglieder erhalten 4 Stimmen.

Maßgebend ist die dem JVB abgegebene Stärkemeldung für das Jahr, in dem die JV statt findet

- b) Die JLtG hat eine Stimme, bei Wahlen besteht für sie kein Stimmrecht.
- c) Nur anwesende Delegierte sind stimmberechtigt.
- d) Die JV ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- e) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- f) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen der Satzung des JVB.
- g) Die JV kann für besondere Aufgaben geeignete Personen als beratende Mitglieder in ihren Kreis aufnehmen.  
Diese haben Rede- und Vorschlagsrecht.



# **JUDO - VERBAND BERLIN e. V.**

Fachverband für Budopraktiken  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.  
Mitglied im Landessportbund e. V.

---

## **§ 6 Jugendleitung**

1. Der Jugendleitung obliegt die Realisierung der in § 2 genannten Zwecke.
2. Sie besteht aus
  - a) dem/der Jugendreferent/in
  - b) dem Jugendwart m und dem Jugendwart w, die durch den/der Jugendreferent/in berufen werden.
3. Die Amtszeit der JLTg beträgt 4 Jahre.  
Das schließt nicht aus, dass auf jeder Jugendversammlung durch begründete Misstrauensanträge Neuwahlen einzelner Mitglieder der JLTg beantragt werden können.
4. Die Vertretung der JUGEND des JVB nach außen wird durch die JV auf den/die Jugendreferent/in delegiert.
5. Sportlicher Bereich  
Der/die Jugendreferent/in entscheidet in Abstimmung mit den Verantwortlichen des JVB über Belange der Jugend, die in den Zuständigkeitsbereich des JVB fallen.

## **§ 7 Haushaltsmittel**

Die JUGEND des JVB erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Etat im Gesamthaushalt des JVB.  
Die bereitgestellten Mittel werden auf einer Kostenstelle des JVB verwaltet.  
Der Jugendleitung obliegt die Erstellung eines Haushaltsplans gemäß den Beschlüssen der Jugendversammlung, gemäß dem Etat im Haushaltsplan des JVB.  
Die Kassenprüfung wird durch die gewählten Kassenprüfer des JVB vorgenommen.

## **§ 9 Geltungsbereich**

Alle Mitglieder des JVB sind an die Beachtung der Jugendordnung und der sonstigen allgemeinen Bestimmungen und Beschlüsse der JV gebunden, soweit die Mitgliederversammlung des JVB zugestimmt hat. Im übrigen sind die Mitglieder des JVB aber innerhalb ihrer Aufgabengebiete selbständig.

## **§ 10 Strafbestimmungen**

Alle Mitglieder der JUGEND unterliegen der Rechtsordnung des DJB und des JVB.  
Wird ein Jugendlicher in ein Rechtsverfahren zu dieser Rechtsordnung verwickelt, ist auf seinen Wunsch hin, zu seiner Betreuung/Beratung ein Vertreter der JLTg zur mündlichen Verhandlung hinzuzuziehen und zu hören.  
Findet eine mündliche Verhandlung nicht statt, so ist der JLTg Gelegenheit zu einer schriftlichen Äußerung zu geben.



## **JUDO - VERBAND BERLIN e. V.**

Fachverband für Budopraktiken  
Mitglied im Deutschen Judo-Bund e. V.  
Mitglied im Landessportbund e. V.

---

### **§ 11 Änderungen**

Änderungen dieser Jugendordnung dürfen von der JV vorgeschlagen werden. Sie bedürfen der einfachen Mehrheit und der anschließenden Zustimmung der MV des JVB.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde von der JV am 08.03.2004 in Berlin beschlossen und von der Mitgliederversammlung des JVB am 21.04.2004 bestätigt.  
Sie tritt am 01. Mai 2004 in Kraft

**Diese Änderungen wurden von der JV am 08.02.2011 befürwortet und von der MV des JVB am 12.03.2011 bestätigt..**